OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153126/16/VG

Datum:
Linz, 1. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des Dr. R W, vertreten durch die H GmbH in G, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Mühlheim am Inn vom 3. März 2021, GZ: 031-24/47/2021/Schw, betreffend Versagung einer Baubewilligung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Feststellungen (Sachverhalt):

1. Mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 3. März 2021 wies der Bürgermeister der Gemeinde Mühlheim am Inn (in der Folge: belangte Behörde) die Ansuchen des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 12. Mai 2020 bzw. 29. Mai 2020 bzw. die Wiederholung des Antrages vom 11. November 2020 um Erteilung einer Baubewilligung für das Bauvorhaben „Abbruch bestehendes Gebäude und Neuerrichtung Doppelwohnhaus mit Carport“ auf dem Grundstück Nr. x der KG M, im Rahmen der Vorprüfung gemäß § 30 Abs. 6 Oö. Bauordnung (BauO) 1994 iVm § 30 Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 wegen Widerspruchs zur Flächenwidmung (Grünland) ab.

2. Für das verfahrensgegenständliche Grundstück ist der Flächenwidmungsplan Nr. x der Gemeinde Mühlheim am Inn maßgeblich.

3. Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 29. November 2022, V 213/2021-9 entschied der Verfassungsgerichtshof über Antrag des LVwG Oö. wie folgt:

> „I. Der Flächenwidmungsplan Nr. 4, beschlossen vom Gemeinderat der Gemeinde Mühlheim am Inn am 24. Juni 2004 bzw. 31. Mai 2005, aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 19. Oktober 2005, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel vom 27. Oktober bis 14. November 2005, wird insoweit als gesetzwidrig aufgehoben, als darauf in Bezug auf das Grundstück Nr. x, KG M, die Sternsignatur "+19" eingetragen ist.
>
> II. Die Oberösterreichische Landesregierung ist zur unverzüglichen Kundmachung dieses Ausspruches im Landesgesetzblatt für Oberösterreich verpflichtet.“

4. In der Folge wurde der Spruch des Verfassungsgerichtshofs betreffend die teilweise Aufhebung der Verordnung des Gemeindesrates der Gemeinde Mühlheim am Inn betreffend den Flächenwidmungsplan Nr. x im Landesgesetzblatt für Oberösterreich Nr. 1/2023, ausgegeben am 17. Jänner 2023, kundgemacht.

5. Für das verfahrensgegenständliche Grundstück Nr. x der KG M gilt die Flächenwidmung Grünland.

II. Beweiswürdigung:

Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde sowie den angeforderten Verordnungsakt

des Gemeinderates der Gemeinde Mühlheim am Inn (in der Folge: verordnungserlassende Behörde). Die für das verfahrensgegenständliche Grundstück geltende Flächenwidmung Grünland ergibt sich in rechtlicher Hinsicht aus der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 29. November 2022, V 213/2021-9 (siehe dazu sogleich unter Punkt III.). Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung war nicht erforderlich, weil im gegenständlichen Fall, wie auch der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Eingabe vom 6. Februar 2023 einräumt (ON 15), ausschließlich Rechtsfragen zu klären sind.

III. Rechtliche Beurteilung:

Im gegenständlichen Fall war vor dem Hintergrund des Beschwerdevorbringens zunächst in rechtlicher Hinsicht strittig, ob für das verfahrensgegenständliche Grundstück Nr. x der KG M die Widmung Grünland gilt oder ob dort - durch die im relevanten Flächenwidmungsplan zeichnerisch dargestellte Sternsignatur "+19" - die Widmung Dorfgebiet maßgeblich ist. Durch die mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 29. November 2022 erfolgte Teilaufhebung des maßgeblichen Flächenwidmungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Mühlheim am Inn ist nunmehr klargestellt, dass für das verfahrensgegenständliche Grundstück die Widmung Grünland gilt, weil die zeichnerische Darstellung eines landwirtschaftlichen Gebäudes mit der Sternsignatur "+19" (Dorfgebiet) im Ergebnis auf einem Irrtum der verordnungserlassenden Behörde beruhte.

Der Vollständigkeit halber wird bemerkt, dass die erkennende Richterin auch nicht die „Theorie vom weißen Fleck“ übersieht. Demnach würde nach einer Aufhebung einer Widmung durch den Verfassungsgerichtshof auf dem von der Aufhebung betroffenen Grundstück eine Widmung fehlen („weißer Fleck“). Eine fehlende Widmung würde der Erteilung einer Baubewilligung nicht entgegenstehen (vgl. etwa VwGH 27.2.2018, Ro 2016/05/0009). Mit der hier relevanten Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 29. November 2022 erfolgte aber - wie dargelegt - lediglich eine Teilaufhebung, und zwar bezogen auf die irrtümlich zeichnerisch dargestellte Sternsignatur. Die Theorie vom weißen Fleck kommt hier daher nicht zur Anwendung.

Die Ansuchen des Bf auf Erteilung der Baubewilligung wurden daher von der belangten Behörde im Ergebnis zu Recht bereits im Rahmen der Vorprüfung gemäß § 30 Abs. 6 Oö. BauO 1994 wegen Widerspruchs zur Flächenwidmung (Grünland) abgewiesen.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig. Die Frage, welche Widmung für ein Grundstück gilt, bedarf einer Einzelfallbeurteilung. Im gegenständlichen Fall konnte sich das LVwG Oö. dabei auf die für das verfahrensgegenständliche Grundstück relevante Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 29. November 2022, V 213/2021-9 stützen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch